

1. 1. Muß sich eine Ehefrau, die als Inassin des Kraftwagens ihres Ehemanns bei einem Zusammenstoß mit einem anderen Kraftwagen verletzt wird, das Verschulden des eigenen Kraftwagenführers entgegenhalten lassen?

2. Macht es hierbei einen Unterschied, ob die Frau oder ihr Ehemann die ihr erwachsenen Schadensersatzansprüche einklagt? Ändert sich im zweiten Fall die Rechtslage, wenn die Frau nach Klagerhebung Erbin ihres Ehemanns wird?

3. Wie weit haftet der Ehemann seiner Frau, wenn sie einen Unfall erleidet bei Benutzung seines Kraftwagens, den er ihr kraft seiner Unterhaltspflicht zur Verfügung gestellt hat?

4. Ist in solchem Fall der Kraftwagenführer Erfüllungsgehilfe des Ehemanns?

BGB. §§ 278, 843 Abs. 4, §§ 1359, 1360 Abs. 1, §§ 1380, 1389 Abs. 1. RFG. § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 3.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 4. Juli 1932 i. S. Stadtgemeinde W. u. Gen. (Bekl.) w. Witwe v. L. (Kl.). VI 137/32.

I. Landgericht Wiesbaden.

II. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Die Klägerin fuhr am 3. Dezember 1929 in dem Privatkraftwagen ihres — im Laufe des Rechtsstreits verstorbenen — Ehemanns durch die Wilhelmstraße in W. in der Richtung zum Bahnhof. Auf der Kreuzung der Rheinstraße stieß der Wagen mit einem Straßenverkehrs-Kraftomnibus der Erstbeklagten zusammen, der von dem Zweitbeklagten gesteuert wurde. Die Klägerin wurde verletzt.

Im Rechtsstreit hat zunächst der Ehemann der Klägerin die Beklagten als Gesamtschuldner nach den Vorschriften des Kraftfahrzeuggesetzes und den §§ 823 fgl. BGB. auf Ersatz des bezifferten

Sachschadens, auf Erstattung von Heilungskosten sowie auf Zahlung eines Schmerzensgeldes und mit der Feststellungsklage auf Erstattung allen weiteren Schadens in Anspruch genommen. Nach seinem Tode hat die Klägerin, die seine alleinige Erbin ist, den Rechtsstreit fortgesetzt.

Das Landgericht hat die Klagenansprüche — mit Ausnahme des gegen die Erstbeklagte gerichteten Schmerzensgelbanspruchs, über den es die Entscheidung vorbehalten hat — dem Grunde nach zu einem Viertel für gerechtfertigt erklärt, darüber hinaus aber abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht den Anspruch auf Erstattung des Sachschadens zur Hälfte, die übrigen Ansprüche im vollen Umfang dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, die weitergehende Berufung jedoch zurückgewiesen. Es mißt beiden Kraftfahrzeugführern ein für den Unfall und Schaden gleichwertiges urfächliches Verschulden bei. Die Ausgleichsvorschriften in § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 3 RFG. hält es aber nur auf den Sachschadensanspruch für anwendbar. Die Revision der beiden Beklagten wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Die Revision vertritt die Auffassung, daß eine Ausgleichung auch bei den voll zuerkannten Klagenansprüchen zu erfolgen habe. Darin kann ihr jedoch nicht gefolgt werden.

Rechtsirrig ist der Ausgangspunkt der Revision, es handle sich bei dem Schaden, der diesen Ansprüchen zugrunde liegt, ebenfalls um einen Schaden des Ehemanns der Klägerin. Aus der Verletzung der Klägerin infolge des Unfalls konnten dem Ehemann als einem Dritten eigene Schadenserfahsansprüche nur nach §§ 845, 1356 Abs. 2 BGB. erwachsen sein. Ein solcher Anspruch scheidet aber hier offensichtlich mangels der erforderlichen tatsächlichen Voraussetzungen aus. Im übrigen hätte allerdings der Ehemann, soweit er nach dem Unfall in Erfüllung seiner Unterhaltspflicht bereits Kosten, insbesondere Heilungskosten, für die Klägerin verauslagt hatte, — nicht aber auch für künftig noch zu verausgabende Beträge — eigene Ansprüche gegen die Beklagten aus auftragloser Geschäftsführung (§§ 677 flg. BGB.) oder ungerechtfertigter Bereicherung (§§ 812 flg. BGB.) geltend machen können (RGKomm. Erl. 8 zu § 843 BGB. mit Nachweisen). Durch eine solche Verauslagung wurden aber andererseits infolge der Vorschrift in § 843 Abs. 4 BGB., § 13 RFG.

die der Klägerin selbst erwachsenen Schadenserfajansprüche nicht berührt; diese können nach wie vor unbeschränkt geltend gemacht werden (RGZ. Bd. 129 S. 55, Bd. 132 S. 223). Da diese Schadenserfajansprüche der Klägerin bei dem in ihrer Ehe geltenden gesetzlichen Güterstand sämtlich zum eingebrachten Gut gehörten, war ihr Ehemann gemäß § 1380 BGB. befugt, sie im eigenen Namen im Rechtsstreit neben seinen eigenen Ansprüchen zu erheben. Auch in diesem Fall aber blieben sie Ansprüche der Klägerin selbst, und nur die Klagebefugnis stand nach § 1380 BGB. ihrem Ehemann zu (RGZ. Bd. 135 S. 291). Die von der Revision zur Begründung ihrer Auffassung herangezogenen Umstände — die Verauslagung von Kosten und die Geltendmachung der Ansprüche durch den Ehemann der Klägerin — können demnach nur insoweit von Bedeutung sein, als der Ehemann wegen der bereits aufgewendeten Kosten, im Gegensatz zu den übrigen Forderungen, einen eigenen Anspruch nach §§ 677ffg., 812ffg. BGB. und nicht auch insoweit Ansprüche der Klägerin gemäß § 1380 BGB. erhoben hat. Eine solche Unterscheidung ist jedoch unmöglich angesichts der ausdrücklichen Erklärungen des ursprünglichen Klägers, er mache nur Ansprüche seiner Frau gemäß § 1380 BGB. geltend. Das Berufungsgericht nimmt somit rechtlich zutreffend an, daß es sich bei den voll zuerkannten Klagenprüchen nicht um Ansprüche des Ehemanns der Klägerin handelt, sondern um solche der Klägerin selbst. Mit dem Tode des Ehemanns ist daher die Klägerin nicht etwa erst durch Erbgang Inhaberin dieser Ansprüche geworden, sondern es ist bloß die unbeschränkte Klagebefugnis (vgl. § 1400 Abs. 2 BGB.) auf sie übergegangen (RGZ. Bd. 135 S. 291).

Dieser Rechtslage hat das Berufungsgericht mit Recht auch bei der weiteren Beurteilung dieser Ansprüche Bedeutung beigemessen. Die Klägerin war zur Zeit des Unfalls nicht Halter oder Führer des Kraftwagens, sondern nur Insasse. Für sie war es daher im Verhältnis zu den beiden Beklagten zunächst jedenfalls unerheblich, ob auch Halter und Führer des von ihr benutzten Kraftwagens den Beklagten gegenüber ausgleichspflichtig sein könnten; ihr konnte ein mitwirkendes Verschulden des Führers nicht entgegengehalten werden. Der Umstand, daß ihr Ehemann nach § 1380 BGB. den Rechtsstreit führte, kann keine andere Beurteilung begründen (vgl. RGUrt. vom 18. Januar 1932 VI 347/31). Glaubten die Beklagten, dem Mann

gegenüber Ausgleichsansprüche zu haben, so war es ihnen unbenommen, diese entweder in besonderem Rechtsstreit oder mittels Widerklage im vorliegenden Rechtsstreit gegen den Mann geltend zu machen. Dadurch wären ihre Rechte gewahrt worden. Die Rechte der Klägerin würden aber unzulässig beeinträchtigt werden, wenn die etwaige Ausgleichspflicht ihres Ehemanns gegenüber den Beklagten auch bei der Feststellung der ihr zustehenden selbständigen Ansprüche zu ihrem Nachteil berücksichtigt würde. Denn die Beendigung des Verwaltungs- und Nutznießungsrechts des Ehemanns hätte auch auf andere Weise als durch seinen Tod oder Letzterensfalls, ohne daß die Klägerin seine Alleinerbin geworden wäre, eintreten können; es würde aber nicht nur unbillig sein, sondern auch dem Gesetz widersprechen, wenn sie sich trotzdem eine endgültige Beschränkung ihrer eigenen Ansprüche wegen einer etwaigen Ausgleichspflicht ihres Mannes gegenüber ihren Schuldnern entgegensetzen lassen müßte. Daß diese Beurteilung ohne weiteres geboten ist, falls die Klägerin von vornherein selbst ihre Ansprüche geltend gemacht hätte, was nach § 1400 Abs. 2 BGB. mit Zustimmung des Mannes möglich gewesen wäre, kann nicht zweifelhaft sein. Der Umstand, daß statt dessen zunächst der Mann nach § 1380 BGB. die Rechte der Frau im eigenen Namen geltend gemacht hat, kann kein anderes Ergebnis rechtfertigen. Den Beklagten gegenüber kann demnach eine etwaige Ausgleichspflicht des Ehemanns der Klägerin für die dieser selbst zustehenden Ansprüche nur insoweit von Bedeutung sein, als eine solche Ausgleichsverpflichtung nach dem Tode des Ehemanns auf die Klägerin als seine Erbin übergegangen ist.

Ein derartiger Übergang wird aber vom Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum verneint. Voraussetzung jeder Ausgleichspflicht ist Haftung auf Schadenserfaß. Die Ausgleichspflicht nach § 17 (§ 18) RFG. kommt nur in Betracht, falls es sich um eine auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Schadenserfaßverpflichtung handelt. Ohne Rechtsirrtum hat das Oberlandesgericht eine Haftung des Ehemanns der Klägerin nach dem Kraftfahrzeuggesetz verneint, weil diese durch den Kraftwagen ihres Mannes befördert wurde (§ 8 Nr. 1 RFG.). Ebenso lehnt es rechtlich bedenkenfrei seine Haftung nach § 831 BGB. ab, indem es seine Entlastung nach dieser Vorschrift für dargetan erachtet. Das Oberlandesgericht hat allerdings nicht geprüft, ob noch weitere

Möglichkeiten der Haftung des Mannes gegeben sein könnten, die zur Begründung seiner Ausgleichsverpflichtung führen müßten. Aber auch diese Frage ist zu verneinen.

Eine vertragliche Haftung, die eine Ausgleichung gemäß §§ 840, 421, 426 BGB. im Umfang dieser Haftung zur Folge haben würde (RGZ. Bd. 82 S. 436), scheidet aus, weil kein Beförderungsvertrag der Ausführung der Fahrt — die der Abholung des Ehemanns am Bahnhof galt — zugrundelag. Die allgemeine Benutzung des Kraftwagens durch die Klägerin würde nach den Feststellungen des Berufungsgerichts über die persönlichen Verhältnisse der Eheleute rechtlich aus dem Gesichtspunkt der Unterhaltsgewährung nach § 1360 Abs. 1 BGB. (vgl. § 1389 Abs. 1 das.) erklärt werden können. Es würde daher auch mit einer aus § 1360 BGB. gesetzlich begründeten Verpflichtung des Mannes gerechnet werden können, seiner Frau den Kraftwagen gerade für die hier in Betracht kommende Fahrt zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall würde er das vom Oberlandesgericht festgestellte Verschulden seines Kraftwagenführers dann gemäß § 278 BGB. seiner Frau gegenüber zu vertreten haben, ihr also Schadensersatzpflichtig geworden sein, wenn der Führer als sein Erfüllungsgehilfe für seine Verpflichtung aus § 1360 BGB. anzusehen wäre. Denn daß § 278 BGB. auch bei gesetzlichen Schuldverbindlichkeiten Anwendung findet, ist anerkannten Rechts (RGKomm. Erl. 3 zu § 278 S. 463 lezt. Abs.). Die Frage ist aber zu verneinen. Die Verbindlichkeit des Ehemanns hätte sich hier darin erschöpft, der Klägerin den Kraftwagen mit einem geeigneten, zuverlässigen Führer zwecks eigener Benutzung des Wagens zur Verfügung zu stellen. Für die Eignung des Führers hätte er der Klägerin mit der in eigenen Angelegenheiten von ihm eingehaltenen Sorgfalt einstehen müssen (§§ 1359, 277 BGB.). Eine Verletzung dieser Sorgfalt scheidet jedoch aus angesichts der tatsächlichen Feststellung des Berufungsgerichts, daß für den Führer die Entlastung des Ehemanns der Klägerin nach § 831 BGB. dargetan sei; damit würde auch den nach § 1359 BGB. zu stellenden Anforderungen Genüge geleistet sein. Zu einer Anwendung des § 278 in Verbindung mit § 1360 BGB. müßte man hier allerdings dann kommen, wenn anzunehmen wäre, daß der Ehemann aus seiner Unterhaltspflicht heraus auch für körperlich unversehrte Beförderung der Klägerin auf der hier in Frage stehenden, auf Grund ihres Unterhaltsanspruchs,

also ſeiner Unterhaltsverpflichtung, durchgeführten einzelnen Fahrt einzustehen hätte. Eine ſolch weitgehende — dem Beförderungsvertrag eigentümliche — Haftung kann aber aus dem Geſetz gegen den Unterhaltsverpflichteten nicht entnommen werden. Eine Haftung des Ghemanns der Klägerin läßt ſich ſomit auch nicht aus § 278 BGB. ableiten. . .